



AB 2018 muss Mindestlohn gezahlt werden

Bildungsverband gewinnt weitere Etappe im Kampf um mehr Wettbewerbsgerechtigkeit

„Was lange währt ...

Seit März 2017 sollte, auch auf Betreiben der Bundesagentur für Arbeit, der Mindestlohn der Aus- und Weiterbildungsbranche nach den Sozialgesetzbüchern II und III endlich für alle Auftragnehmer der Bundesagentur gelten, nicht nur für die, die zu mehr als 50 Prozent ihrer Aktivitäten Arbeitsmarktdienstleistungen durchführen.

Es war lange Zeit unklar, ob eine solche Regelung, die die Bundesagentur dann vorgeben würde, mit EU-Recht vereinbar ist und ob sie auch deutschem Vergaberecht entsprechen würde. Deshalb wurde das für Vergaben zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit einer Prüfung des Sachverhalts ebenso beauftragt wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). In verschiedenen Varianten wurde geprüft, wie eine Regelung aussehen könnte, die ausnahmslos alle Auftragnehmer der Bundesagentur dazu verpflichtet, den jeweils aktuell gültigen Mindestlohn zu zahlen.

Das Arbeitnehmerentendengesetz, nach dem der Mindestlohn für allgemeinverbindlich erklärt wird, gibt vor, dass mehr als 50 Prozent der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens den Inhalten der Branche entsprechen müssen, dann muss Mindest-



lohn gezahlt werden. Diese Regelung hatte dazu geführt, dass bestimmte Unternehmen den Mindestlohn nicht zahlen mussten, andere schon, und das, obwohl sie die gleichen Maßnahmen anbieten – ungleiche Rahmenbedingungen für die Anbieter und eine dauerhafte Wettbewerbsverzerrung.

Das BMWi kam zu dem Ergebnis, dass einer Verpflichtung aller Auftragnehmer auf den Mindestlohn vergaberechtlich und auch EU-rechtlich nichts entgegensteht und gab grünes Licht für eine Umsetzung.

In einem anstehenden Gesetzgebungsverfahren, das mehrere Sachverhalte im Arbeits- und Sozialrecht neu regelte, wurde dann ein Paragraph 185 in das Sozialgesetzbuch III aufgenommen. Damit wird das BMAS ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen vergabespezifischen Mindestlohn zu regeln und vorzugeben.

Das bedeutet: Alle Arbeitsmarktdienstleistungen, die die Bundesagentur per Ausschreibung vergibt, unterliegen dieser Regelung, und die Auftragnehmer müssen ausnahmslos den Mindestlohn zahlen. Eine Regelung, die überfällig war und für

die sich die Zweckgemeinschaft des Bildungsverbands, der Arbeitgeberverband für die Branche, seit langem eingesetzt hatte. Damit waren die „Schlupflöcher“, die für Unternehmen bestanden, die zu weniger als 50 Prozent ihrer Geschäftstätigkeit in Arbeitsmarktdienstleistungen engagiert waren, geschlossen. Alle müssen den Mindestlohn zahlen. Die Wettbewerbsgleichheit ist wieder hergestellt.

Damit wurde ein weiteres Etappenziel erreicht: Nach der verbindlichen Einführung des Mindestlohns für die Branche gilt er jetzt tatsächlich auch für alle Unternehmen, die sich an Ausschreibungen beteiligen.

Bei diesem Erfolg soll nicht vergessen werden, dass die Parlamentarier und arbeitsmarktpolitischen Sprecher der Fraktionen sich dankenswerterweise dafür eingesetzt haben und ihren Anteil an diesem Erfolg haben, durch hartnäckiges Dranbleiben an einer komplexen und komplizierten Rechtsmaterie.

... soll gut werden.“

Ein Sachverhalt wurde allerdings noch nicht geregelt, auch er gehört zur Thematik: Die Verordnung gilt nur für Vergabemaßnahmen, also solche Fördermaßnahmen, die in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung, deren Kurse, Qualifizierungsmaßnahmen und Umschulungen mittels Bildungsgutscheinen vergeben werden, die also nicht der Ausschreibung unterliegen, ist hier (noch) nicht einbezogen. Hier gibt es Aktivitäten der Zweckgemeinschaft dem BMAS gegenüber, die die Einbeziehung auch dieser Maßnahmen zum Ziel haben.

Wolfgang Gelhard / Walter Würfel

Inhalt

- AB 2018 muss Mindestlohn gezahlt werden
- Editorial
- Deutscher Weiterbildungstag, eine Erfolgsgeschichte
- Neue Pflichten für Arbeitgeber
- Aus Sterne- wird Anbieterbewertung



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Sondierungsgespräche zur Vorbereitung einer großen Koalition sind abgeschlossen. Wir werten diese Ergebnisse aus und werden als BBB auch in den anstehenden Koalitionsverhandlungen unsere Vorstellungen zur Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik einbringen.

Ein Erfolg der Lobbyarbeit des BBB ist die Vergabe von ausgeschriebenen Arbeitsmarktdienstleistungen. Sie unterliegen jetzt alle dem Mindestlohn, den unsere Zweckgemeinschaft ausgehandelt hat. Unser Ziel bleibt es aber, jede Arbeitsmarktdienstleistung in den Kontext des Mindestlohnes zu stellen. Billiganbieter dürfen keine Chance mehr haben!

Der Weiterbildungstag im September in Berlin wird wieder auf aktuelle Herausforderungen aufmerksam machen. Unter Federführung unseres Sprechers Siegfried Schmauder suchen wir aktuell Expertinnen und Experten. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat die Schirmherrschaft übernommen. Allein das zeigt, wieviel Bedeutung er unserer Veranstaltung beimisst.

Ihre Meinung ist uns wichtig! So sind wir gespannt auf die Umfrage zur Arbeit des Bildungsverbandes. Wer sich zu Wort meldet, gestaltet mit!

Unser Geschäftsführer Walter Würfel wird sich zum Ende dieses Jahres in den Ruhestand verabschieden. Aktuell suchen wir seinen Nachfolger. Bitte beachten Sie unsere Ausschreibung in dieser Ausgabe – wir sind für jede Empfehlung dankbar!

Im Namen des gesamten Vorstands des BBB wünsche ich Ihnen für das Jahr 2018 noch alles erdenklich Gute! Bleiben Sie gesund!

Herzlichst Ihr
Thiemo Fojkar
Vorsitzender des Vorstandes

Deutscher Weiterbildungstag, eine Erfolgsgeschichte

Der Bundespräsident hat 2018 die Schirmherrschaft

Berlin | Die Vorbereitungen und Arbeiten für den 7. Deutschen Weiterbildungstag sind in vollem Gang. Ein breites Bündnis von Verbänden, Hochschulen, Stiftungen, Bundesarbeitsgemeinschaften und Unternehmen aus der Weiterbildungsbranche ruft unter dem Motto „Weiterbilden, Gesellschaft stärken!“ auf, durch Weiterbildung den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Vom Deutschen Weiterbildungstag (DWT) gehen wichtige politische Impulse aus. Aus dem letzten Jahr werden bis heute bei bildungspolitischen Experten der Parteien und Gewerkschaften die Forderungen nach einem Weiterbildungsgesetz und einer Aufhebung des Kooperationsverbots diskutiert und wirken positiv für die Weiterbildungsbranche nach. Das erhoffen sich die Veranstalter auch in diesem Jahr.

Der Deutsche Weiterbildungstag stellt die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den thematischen Mittelpunkt der Kampagne.

In der Präambel der Veranstalter heißt es: „Der Deutsche Weiterbildungstag 2018 stellt die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den thematischen Mittelpunkt der Kampagne. Er zeigt bei der zentralen Auftaktveranstaltung am 25. September in Berlin sowie beim bundesweiten Aktionstag mit regionalen Schwerpunktveranstaltungen am 26. September auf, welchen Beitrag die berufliche und politische (Weiter-)Bildung sowie die allgemeine Erwachsenenbildung hierzu bereits leisten und darüber hinaus leisten können. Das enge Zusammenwirken der jeweiligen Akteure ist dabei wichtiger denn je.“

In diesem Sinne hat der Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier „im Wissen um den Wert funktionierender Weiterbildung für die gute Entwicklung unserer Gesellschaft“ die Schirmherrschaft für den Weiterbildungstag 2018 übernommen. Mit seiner Mitwirkung verleiht er dem Deutschen



Weiterbildungstag gesellschaftspolitisches Gewicht wie zuvor schon seine Vorgänger Horst Köhler und Christian Wulff.

Die Veranstalter schreiben: „Der gesellschaftliche Zusammenhalt ist durch vielfältige Herausforderungen bedroht. Die Ursachen dafür sind Globalisierung, Migration und ein rasanter Strukturwandel, getrieben durch die Digitalisierung sowie die wachsende demographische Lücke. Ausgrenzung, soziale Spaltung, zunehmender Populismus und eine wenig ausgeprägte Konfliktkultur tragen zudem zur Verschärfung der gesellschaftlichen Situation bei.“ Vor diesem Hintergrund möchten die Veranstalter mit der Kampagne ein Zeichen setzen und durch ihre Angebote den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken.

Als Veranstaltungsort für die Auftaktveranstaltung wurde das traditionsreiche „Haus der Kulturen der Welt“ (Restaurant Auster) ausgewählt, in direkter Nachbarschaft zum Bundestag und Bundeskanzleramt. Hier werden zum Kampagnenthema wichtige Fragen diskutiert und Vorbilder aus dem breiten Bereich der Weiterbildung geehrt.

Die Veranstalter freuen sich über jeden, der diese Kampagne unterstützen möchte. Wer sich schon jetzt über Möglichkeiten zum „Mitmachen“ informieren will oder helfen möchte, die Kampagne bekannt zu machen, kann sich auf der neu gestalteten Webseite www.deutscher-weiterbildungstag.de umsehen und dort kreative Hilfe sowie Downloads finden.

Lutz Kaube

Geänderte Datenschutzbestimmungen greifen ab dem 25. Mai 2018

Neue Pflichten für Arbeitgeber

Von Axel Schülzchen

Brüssel/Berlin | Schon seit dem 25.05.2016 gibt es die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Es handelt sich dabei um eine europäische Richtlinie, die mit ihren 99 Artikeln ab dem 25.05.2018 in allen Mitgliedsstaaten der EU - und damit auch in Deutschland - als unmittelbar verbindliches Recht gilt. Die DS-GVO erlaubt es aber, dass der nationale Gesetzgeber ergänzende Regelungen trifft, solange diese nicht hinter den Standards der DS-GVO zurückbleiben. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beschlossen, das anstelle des bisherigen BDSG ebenfalls am 25.08.2018 in Kraft tritt. Ab dem 25.05.2018 bestimmen sich die Anforderungen an den Datenschutz deshalb nach der DS-GVO und dem neuen BDSG.

Bei Verstößen gegen den Datenschutz drohen empfindliche Bußgelder

Es ist dringend erforderlich, sich mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen, diese zum Stichtag 25.05.2018 umzusetzen und zu beachten, weil bei Verstößen ganz erhebliche Bußgelder (bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes eines Unternehmens, beziehungsweise 20 Mio. Euro, wobei der jeweils höhere Wert gilt und auf den weltweiten Jahresumsatz des Unternehmens abgestellt wird) drohen.

Die DS-GVO enthält selber keine unmittelbaren Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz. Sie lässt aber in Art. 88 ergänzende nationale Regelungen zu, die künftig in § 26 BDSG (neu) enthalten sind, der anstelle des bisherigen § 32 BDSG tritt. § 32 BDSG alt und § 32 BDSG neu unterscheiden sich nicht wesentlich. Unverändert ist es danach auch ohne eine gesonderte Einwilligung des Arbeitnehmers zulässig, personenbezogene Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zu verarbeiten, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines

Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz, einem Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten erforderlich ist.

Gleichwohl ändert sich im Beschäftigtendatenschutz einiges, weil die in der DS-GVO geregelten Betroffenenrechte auch für Arbeitnehmer gelten und deshalb vom Arbeitgeber zu beachten sind.

Für Arbeitgeber sind die Art. 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung von besonderer Bedeutung

Von besonderer Bedeutung sind die in Art. 12 bis 14 der DS-GVO, die umfassende Informationspflichten vorsehen. Art. 12 DS-GVO regelt die Anforderungen an die Transparenz der Informationen, an die Kommunikation und die Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person. Art. 13 und 14 DS-GVO sehen einen umfangreichen Katalog von Benachrichtigungen vor, die durch den Verantwortlichen - also den Arbeitgeber - vorzunehmen sind. Werden die Daten direkt beim Betroffenen erhoben (also beim Arbeitnehmer abgefragt), ist dieser nach Art. 13 DS-GVO im Zeitpunkt der Datenerhebung zu informieren.

Werden von Dritten Daten über den Arbeitnehmer erfragt, besteht Informationspflicht für den Arbeitgeber

Werden die zu verarbeitenden Daten dagegen nicht direkt bei dem Arbeitnehmer erhoben, sondern stammen von dritter Seite, so trifft den unter Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer, abhängig von der Datenquelle ggf. eine Informationspflicht über die Datenerhebung und -verarbeitung, die innerhalb einer Frist von maximal einem Monat zu erfüllen ist.

Die Informationspflicht umfasst u.a.

Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage, gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern sowie die Absicht der Übermittlung in ein Drittland, aber auch die Dauer der Speicherung bzw. die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer. Der Betroffene ist zudem über seine Rechte zu informieren.

Art. 15 DS-GVO regelt das Auskunftsrecht der Betroffenen. Die betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Sofern das - wie im Arbeitsverhältnis immer - der Fall ist, hat sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten sowie über Informationen u.a. über die Verarbeitungszwecke, deren Herkunft, Empfänger, über die Dauer der Speicherung sowie über ihre Rechte.

Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO regelt die sog. Rechenschaftspflicht. Danach ist der Verantwortliche - also der Arbeitgeber - verpflichtet, die Einhaltung der vorstehend genannten Grundsätze nachweisen zu können. Nach Art. 24 DS-GVO muss der Verantwortliche die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen dokumentieren. Außerdem muss künftig von ihm ein Verzeichnis geführt werden (Art. 30 DS-GVO) und eine Datenschutzfolgeabschätzung vorgenommen werden (Art. 35 DS-GVO).



Axel Schülzchen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Bonn

Stellenausschreibung

Der Bundesverband BBB ist ein Zusammenschluss maßgeblicher Anbieter von Bildungsprogrammen in Deutschland. In seinen Mitgliedsunternehmen und -verbänden unterstützen tausende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Menschen auf dem Weg in ihre berufliche Zukunft.

Aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des Stelleninhabers sucht der BBB zum 1. Januar 2019 oder früher eine(n)

Geschäftsführer(in)

für unsere Geschäftsstelle in Berlin

Ihre Aufgaben

- Leitung der Geschäftsstelle in Berlin-Mitte
- Vorbereitung und Begleitung von Gremiensitzungen
- Wahrnehmung der Verbandsinteressen gegenüber Parlament, Ministerien und Verwaltung, vornehmlich auf Bundesebene
- Konzeption und Organisation von Veranstaltungen
- Interne und externe Kommunikation/Pressearbeit
- Zusammenarbeit mit Partnerverbänden

Ihr Profil / Ihre Kompetenzen

- Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium
- Berufserfahrung im Verbandswesen oder in einem Unternehmen der Bildungsbranche
- Kenntnisse der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik

- Eigenständige und strukturierte Arbeitsweise
- Kommunikations- und Kontaktfreude
- Gewinnendes Auftreten

Wir bieten

- ein Aufgabengebiet an der Nahtstelle von Politik und Wirtschaft
- einen attraktiven Arbeitsplatz im Herzen von Berlin
- eine leistungsgerechte Vergütung

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 2. März 2018 an:

Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. (BBB)

Thiemo Fojkar, Vorstandsvorsitzender
Hannoversche Straße 19A
10115 Berlin

oder an:

thiemo.fojkar@bildungsverband.info

Bundesagentur switcht um:

Aus Sterne- wird Anbieterbewertung

Nürnberg | Sie erinnern sich? Die Bundesagentur für Arbeit (BA) will in ihrer Datenbank KURSNET eine kombinierte internetgestützte Bewertung der Maßnahmen einführen. Ursprünglich sollten in einer Fünf-Sterne-Systematik und in Kombination von Kunden-/Teilnehmerbewertungen und Wirkungsanalyse der BA selbst die verschiedenen Kursangebote bewertet werden.

offenen Fragen und Widersprüchlichkeiten noch einmal benannt und diskutiert. Es wurden Hinweistexte in der Datenbank geändert, die „Sternbewertung“ wurde treffender in „Anbieterbewertung“ umbenannt, entsprechend wurden die Sterne, die ja Assoziationen zu Kundenbewertungen bei Einkäufen im Internet hervorrufen, in einer anderen Logik als Balken und Punktwerte dargestellt.

Viele offene Fragen

Das Vorhaben wurde auf Initiative des Bildungsverbandes noch einmal den Trägern und ihren Verbänden präsentiert und es gab massive Kritik am Verfahren selbst und an der mangelnden Transparenz des Zustandekommens der Ergebnisse. Fragen der Bezugsgrößen und der Datengrundlage der Bewertungen waren offen geblieben, ebenso wie Maßnahmezusordnungen und Berufsbereiche.

Es gab dann verschiedene Workshops und Arbeitsgruppensitzungen mit dem IT-Bereich und der Fachabteilung der Bundesagentur. Hier wurden die

Konstruktiver Prozess

Als Ergebnis der Workshops wurde ein Arbeitskreis gebildet, der kontinuierlich die weitere Entwicklung der Anbieterbewertung begleiten wird und noch offene Fragen klären soll. Die Erfahrung der beteiligten Träger und ihrer Verbände war, dass hier ein konstruktiver und kooperativer Prozess angestoßen wurde, in dem Fragen und Unklarheiten auf Augenhöhe bearbeitet wurden und werden. Aufgrund dieser Erfahrung konnten die Verbände dann auch die Empfehlung aussprechen, der Veröffentlichung der Anbieterbewertung zuzustimmen.



Am 18.

Dezember 2017

ging dann die neue Anbieterbewertung online. Wir werden die Praxis weiter begleiten und mit der Bundesagentur kontinuierlich rückkoppeln.

Walter Würfel

BBB Info-Brief, Februar 2018

Herausgeber

BBB Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V.
Vorsitzender des Vorstandes: Thiemo Fojkar
Hannoversche Straße 19A · 10115 Berlin
www.bildungsverband.info

Redaktion

Franz Siegert, Walter Würfel
Telefon 030 20454849
redaktion@bildungsverband.info

Fotos / Quelle

BA, DWT, Knoch, Philippi, Siegert

Druck

GOB-Service · Hamburg

Nächster Redaktionsschluss: 23. März 2018